



VERTRAG

Für die Anmeldung zur Teilnahme an der

29. Leistungsschau der Uecker-Randow-Region

wird zur beiderseitigen Absicherung zwischen dem

Leistungsschau Uecker-Randow e. V.
(Rückfragen Frau Umnick, Tel.: +49 (0)3973 251-106)

Steuernummer des Vereins: 084/140/01859

vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden Verein)

auf der einen Seite und

Name/Firma

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Ansprechpartner/Telefonnummer

***E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben)**

(im Folgenden Gewerbetreibender)

auf der anderen Seite nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

- (1) Der Verein verpflichtet sich, dem Gewerbetreibenden während der Leistungsschau der Uecker-Randow-Region in der Zeit vom **4. bis 6. September 2020** einen Stand zur Verfügung zu stellen (**eine Untervermietung auf dem Stand ist generell nur nach Absprache mit dem Verein zulässig!**). Für Ausstellungsflächen ist ein Entgelt von **15,00 €/m²** (Gebäude/Zelt/Freifläche) zzgl. Messebau- und Betriebskostenpauschale pro Stand und MwSt. zu entrichten. Folgende Standgröße wird vereinbart (Standardtiefe 3 Meter):

Gebäude/Zelt (15,00 €/m²):

Standgröße (m ²)	Standgebühr (€)	Messebau-pauschale (€)	Betriebskosten-pauschale (€)	Summe (€)	MwSt. 19% (€)	Gesamtbetrag (€)
9	135,00	45,00	30,00	210,00	39,90	249,90
12	180,00	52,50	30,00	262,50	49,88	312,38
15	225,00	60,00	30,00	315,00	59,85	374,85
18	270,00	67,50	30,00	367,50	69,83	437,33
21	315,00	75,00	30,00	420,00	79,80	499,80
24	360,00	82,50	30,00	472,50	89,78	562,28
30	450,00	90,00	30,00	570,00	108,30	678,30
45	675,00	97,50	30,00	802,50	152,48	954,98

↑ Bitte Standgröße ankreuzen, andere Standgrößen auf Anfrage

Im Zelt und im Gebäude sind die Messestände entsprechend ihrer jeweiligen Größe (Standardtiefe 3 Meter, Sondergrößen auf Anfrage) durch Messebauwände getrennt. **Der Messebau ist Pflicht.**

und/oder

Freiflächen (15,00 €/m²):

Breite: ... m x Tiefe: ... m = m²

Standgebühr m ² x 15,00 €/m ²	=..... €
+ Betriebskostenpauschale	= 30,00 €
+ Internet	=.....€
Summe	= €
+ MwSt.19%	= €
Gesamtbetrag	= €
	=====

Strom ja neinkW, V, A

Internet (nur im festen Gebäude möglich) ja nein

Kosten 10 €/Stand/Zeitraum 04. – 06.09.2020

Bemerkungen:

Der Vertrag sollte dem Verein bis spätestens 19.06.2020 unterschrieben vorliegen. Sollten bis zum 19.06.2020 nicht ausreichend Verträge eingegangen sein, behält sich der Verein das Recht vor, von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhält der Aussteller schriftlich Bescheid. Bereits entstandene Kosten werden durch den Verein nicht übernommen.

- (2) Der Fälligkeitstermin für den oben genannten Gesamtbetrag ist der **31.08.2020**.

In den Fahrzeugen sind Informationskarten mit der Nummer des Ausstellungsstandes zu hinterlegen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass keine Probefahrten auf dem Gelände des „Historischen U“ gestattet sind.

- (3) Die Abbauarbeiten sind am Sonntag, 06.09.2020 **für alle erst ab 17:00 Uhr und bis 21:00 Uhr** vorzunehmen oder nach Vereinbarung. Sollten die Stände bis zu dieser Uhrzeit nicht vollständig geräumt sein, so haftet der Gewerbetreibende für alle möglichen Kosten oder Schäden, die dem Verein oder Dritten hieraus entstehen.

Bei einem Abbaubeginn der Stände im Zelt und im Kulturforum „Historisches U“ **vor 16:30 Uhr** ist der Gewerbetreibende verpflichtet, eine Vertragsstrafe von **500,00 €** zu zahlen. Bei den Ständen auf den Freiflächen wird ein vorzeitiger Abbau wegen Schlechtwetter akzeptiert. Das Entgelt ist trotzdem **in voller Höhe** zu zahlen.

- (4) Der Gewerbetreibende stellt den Verein von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit dem Ausstellungsstand entstehen können. Für notwendige Versicherungen sorgt der Gewerbetreibende selbst. Insbesondere hat er die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten und darauf zu achten, dass zwischen den Ständen/Zelten Zufahrtswege für Kranken- sowie Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.
- (5) Für Beschädigungen des Messebaumaterials, der Anlagen, Bäume etc. haftet der Verursacher.

§ 5

- (1) Müll und Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Der Gewerbetreibende hat an seinem Verkaufsstand Abfallbehälter u. ä. in ausreichender Anzahl vorzuhalten, damit der mit dem Verkauf seiner Ware in Zusammenhang stehende Müll von ihm ordnungsgemäß entsorgt werden kann. Er hat die Abfallbehälter u. ä. in regelmäßigen Abständen zu leeren und jederzeit einen gepflegten und sauberen Verkaufsstand zu garantieren. Müll und Abfälle sind von jedem Aussteller selber zu entsorgen und haben nicht auf dem Messegelände zu verbleiben.
- (2) Den Anordnungen des Objektverantwortlichen oder anderer Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

§ 6

Für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftet der Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich der Verein zur Erfüllung der Verpflichtungen Dritter bedient. Der Verein haftet nicht für Beschädigungen bzw. Verluste an Ausstellungsstücken des Gewerbetreibenden für die Zeit vom Aufbau der Ausstellungsstücke bis zu deren Abbau.

§ 7

Sollte der Gewerbetreibende gleichwohl den oben näher beschriebenen Ausstellungsstand nicht belegen, so bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes in voller Höhe bestehen. Sollte der Gewerbetreibende vor der Durchführung der Leistungsschau einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellen, so ist der Verein berechtigt, die Ausstellungsflächen anderweitig zu vermieten, ohne dass die weiteren Regelungen des Vertrages berührt werden. Insbesondere haftet der Gewerbetreibende für alle in diesem Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten.

Um im Faltblatt der Leistungsschau aufgeführt zu werden, muss der Vertrag dem Verein bis zum 17.07.2020 unterschrieben vorliegen. Alle nach dem 17.07.2020 eingehenden Verträge können insoweit nicht berücksichtigt werden. Der frühe Termin ist wichtig, um rechtzeitig, auch im Interesse des Ausstellers, mit der Werbung für die Leistungsschau beginnen zu können.

§ 8

- (1) Nebenbestimmungen zu diesem Vertrag sind nicht geschlossen. Für den Fall, dass solche geschlossen werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Klausel oder sollten mehrere Klauseln in diesem Vertrag nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, dass die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt wird, die dieser inhaltlich entspricht.
- (3) Die Parteien bemühen sich, über alle Streitereien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, vorerst außergerichtlich Einigung zu erzielen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, steht der Rechtsweg offen.
- (4) Als Gerichtsstand wird Pasewalk vereinbart.

Pasewalk,

.....
Ort

.....
Datum

.....
Datum

.....
Unterschrift/Stempel
Leistungsschau Uecker-Randow e.V.

.....
Unterschrift/Stempel
Gewerbetreibender

***Bitte geben Sie unbedingt Ihre Mail-Adresse an, da der Schriftverkehr per E-Mail erfolgen wird.
Ausnahme: Vertrag**